

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Twistringen
erteilt durch das Katasteramt Syke am 8.1.79 Az.: AI 55/79

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.01.79).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen und -flächen ist einwandfrei möglich.
Barnstorf den 23. MRZ. 1983



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH
BEB-PL. NR. 26-(100/11)

GELTUNGSBEREICH
BEB-PL. NR. 26-(100/9)

GELTUNGSBEREICH
BEB-PL. NR. 26-(100/21)

DAS PLANGEBIET LIEGT IM VERBANDSBEREICH NR. 63
UNTERHALTUNGSVERBAND „OCHTUM“

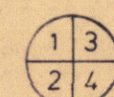
PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1= GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS= HÖCHSTGRENZE
2= BAUWEISE ° = OFFEN (OFFENE BAUWEISE)



3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

FUSSWEG

PARKFLÄCHEN, ÖFFENTLICH MIT PARKSTÄNDEN

VERSORGUNGSANLAGEN

TRAFO

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER ÄNDERUNG

SICHTDREIECK

Urschrift

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE NOVELLE VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.10.1977 (NDS. GVBl. S. 497) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIE ÄNDERUNG DES BEB-PLANES NR. 26-(100/9) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DER NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN, DEN 23.03.81

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER, 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE, VERSPERRT.

2. DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN UND GARAGEN GEM. § 11 BBAUG AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST ZULÄSSIG.

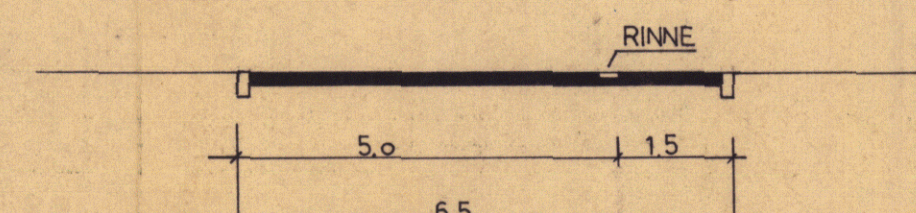
HINWEISE

GEMÄSS § 9(8) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS = NÄHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23.3.1981 DARLEGE SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VOR = SATZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM. GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES NR. 26-(100/9) „DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER“ DER UND DER 3. ÄNDERUNG UND DES § 6(2) DER ORTSSATZUNG VOM 27.5.1964 AUSSER KRAFT SOWIE DER

SCHNITT „A“ M.1:100



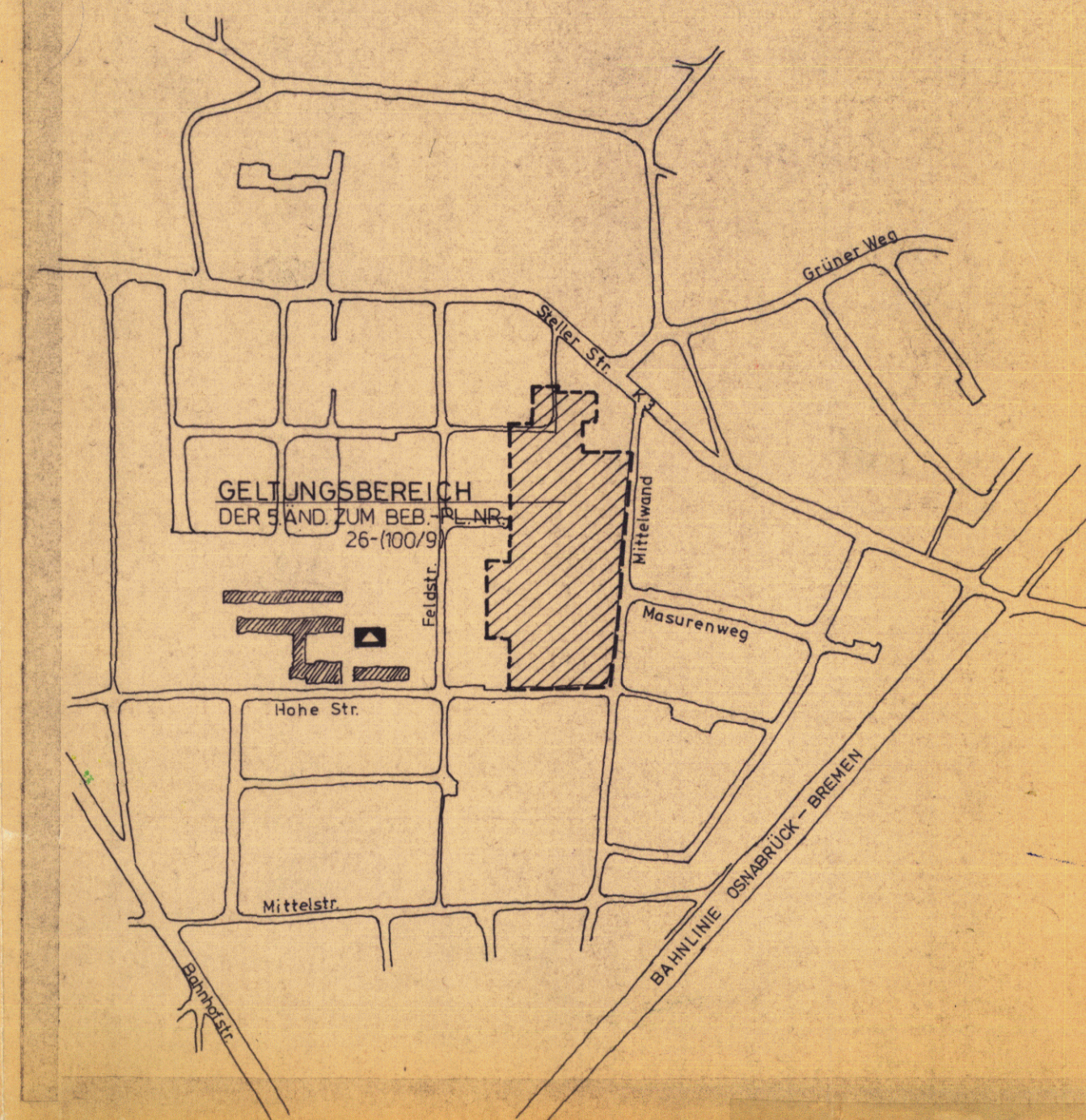
DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/9) „DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER“ - V. ÄNDERUNG - WURDE GEM. DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDKREISES DIEPHOLZ VOM 08.06.1983 - AZ: DH XVIII 617024-1 (8. JUNI 1983) - BERICHTIGT

TWISTRINGEN, DEN 05.10.83



STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M.1:5000



5. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/9) „DIE GROSSEN MÜHLENÄCKER“ DER STADT TWISTRINGEN LANDKREIS DIEPHOLZ

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.10.80 DIE AUFSTELLUNG DER 5. ÄND. DES BEB-PL. NR. 26-(100/9) BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 29.02.80 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG

TWISTRINGEN, DEN 23.03.81

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 31.10.80 DEN ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 29.02.80 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG

DER ENTWURF DER 5. ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12.03.80 BIS 16.04.80 GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

TWISTRINGEN, DEN 23.03.81

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DIE 5. ÄNDERUNG NACH DER PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 13.11.80 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

UND 17.12.82

TWISTRINGEN, DEN 23.03.81

BÜRGERMEISTER



STADTDIREKTOR

DIE VOM RAT DER STADT TWISTRINGEN IN DER SITZUNG VOM 17.12.1982 BESCHLOSSENE 5. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/9) WIRD MIT DEM 5. BEBAUUNGSPLAN NR. 26-(100/9) VERBUNDEN. DER VERFÜGUNG NR. 300 AZ: DH XVIII 6170 24-1 (8. JUNI 1983) VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT UNTER AUFLAGEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT.



LANDKREIS DIEPHOLZ
DER OBERKREISDIREKTOR
(HOLZ)
BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER
IM-AUFTRAG

HANNOVER, DEN
DIEPHOLZ, DEN 08. JUNI

DIE GENEHMIGUNG DER 5. ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 13.07.83 IM ÄMTLICHEN VERKÜNDIGUNGSBLATT DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER UND EVTL. BEKANNTMACHUNGEN ÖFFENTLICH BEKANNTMACHUNG WORDEN. DIE ÄNDERUNG IST DAMIT AM 13.07.83 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

TWISTRINGEN, DEN 05.10.83

DIE ÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET

pb

PLANUNGSBURO NOLTE-HUTKER
OSNABRÜCK
PLANUNGSBURO NOLTE-HUTKER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
@ OSNABRÜCK, HANNOVER, TEL. 251 21 U. 2 49 90

BEARBEITET	GEÄNDERT
31.07.1979	...